



WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND PANKER-GIEKAU

Geschäftsstelle

Im Dorfe 70 · 24217 Krumbbek

Telefon (04344) 9543 + 4 14 20 21

Telefax (04344) 4609

www.wbv-panker-giekau.de

E-mail: info@wbv-panker-giekau.de

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) **wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön als Aufsichtsbehörde folgende Satzung in der Fassung der 06. Änderung erlassen:**

I. Abschnitt

Name-Sitz-Mitglieder-Aufgaben-Unternehmen

§ 1

(§§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau“ mit dem Sitz in Krumbbek, Kreis Plön. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (2) Der Verband umfaßt das Gebiet seiner im § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2**(§§ 4, 6, 22 WVG)****Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Gemeinde Barsbek	Gemeinde Lutterbek
Gemeinde Behrensdorf	Gemeinde Martensrade
Gemeinde Bendfeld	Gemeinde Panker
Gemeinde Brodersdorf	Gemeinde Passade
Gemeinde Fahren	Gemeinde Prasdorf
Gemeinde Fargau-Pratjau	Gemeinde Probsteierhagen
Gemeinde Fiefbergen	Gemeinde Schlesen
Gemeinde Giekau	Gemeinde Schönberg
Gemeinde Hohenfelde	Gemeinde Schwartbuck
Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf	Gemeinde Selent
Gemeinde Klamp	Gemeinde Stakendorf
Gemeinde Köhn	Gemeinde Stein
Gemeinde Krokau	Gemeinde Stoltenberg
Gemeinde Krummbek	Gemeinde Tröndel
Gemeinde Laboe	Gemeinde Wendtorf
Gemeinde Lammershagen	Gemeinde Wisch

§ 3**(§§ 2, 6, 20 WVG)****Aufgaben**

- (1) Der Verband hat gem. § 2 Nr. 11 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Der Verband kann im Rahmen von Wasserlieferungsverträgen andere Gemeinden und Einzelabnehmer mit Trink- und Brauchwasser versorgen.
- (3) Aufgabe ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2.

§ 4

(§§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20. Juni 1980“ in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den jeweiligen Plänen
 1. Den Entwürfen
 - a) für die Gemeinden Behrendorf und Panker (Versorgung vom Wasserwerk Lütjenburg) vom 10.12.1960,
 - b) Generalentwurf für den Anschluß der Gemeinden Bendfeld, Giekau, Hohenfelde, Klamp, Köhn, Krumbek, Schwartbuck und Tröndel einschl. Wasserwerk und RWB in Krumbek und RWB in Emkendorf vom 05.03.1967,
 - c) für die Erweiterung des Versorgungsgebietes Hochbehälter Emkendorf-Giekau-Seekrug-Selent vom 23.04.1971,
 - d) für die Erweiterung des Versorgungsgebiets Ratjendorf-Neu-Sophienhof-Pratjau-Pülsen vom 21.01.1972,
 - e) für die Druckrohrleitung Seekrug-Gottesgabe-Wentorf vom 05.09.1972,
 - f) für die Wasserversorgungstransportleitung Krumbek-Wentorf-über Höhdorf, Fiefbergen und Barsbek vom 30.11.1973,
 - g) über die Wasserwerkserweiterung Krumbek vom 30.11.1973,
 - h) über den Anschluß der Gemeinden Lammershagen mit den Ortsteilen Bellin und Bauersdorf vom 27.05.1974,
 - i) über den Anschluß der Gemeinde Fiefbergen vom 24.08.1974,
 - k) über den Anschluß der Gemeinde Lutterbek vom 24.04.1975,
 - l) über den Anschluß der Gemeinden Prasdorf und Höhdorf vom 01.12.1975,
 - m) über den Anschluß der Gemeinden Fahren, Passade, Barsbek und Krokau vom 18.02.1976,
 - n) über den Anschluß von Gut Friedrichshof und Hessenstein vom 10.04.1978,
 - o) über den Nachtrag zum Entwurf Prasdorf-Höhdorf vom 11.04.1978,
 - p) über den Anschluß div. landwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Klamp vom 03.11.1978,
 - q) über den Anschluß der Gemeinde Fargau-Pratjau (Ortslage Fargau) vom 10.09.1979,
 - r) über den Anschluß der Gemeinden Stoltenberg, Fargau, Martensrade vom 02.11.1983,
 - s) über den Anschluß der Gemeinde Wisch, einschl. Heidkate, Kalifornien und Ringleitung Laboe vom 12.04.1989,
 - t) über den Anschluß der Gemeinde Giekau, Ortsteil Engelau vom 23.03.1992
 - u) über den Anschluß der Gemeinde Schlesen vom 30.11.1998
 - v) über den Anschluß der Gemeinde Stakendorf vom 18.12.2002.
 - w) über den Anschluß der Gemeinde Brodersdorf vom 07.12.2006
 - x) über den Anschluß der Gemeinde Probsteierhagen vom 07.12.2006
 - y) über den Anschluß der Gemeinde Laboe vom 02.05.2011
 - z) über den Anschluß der Gemeinde Stein vom 02.05.2011
 - aa) über den Anschluß der Gemeinde Wendorf vom 02.05.2011

die jeweils aus Erläuterungsberichten, technischen Berechnungen, Zeichnungen verschiedener Art und Kostenanschlägen bestehen.

2. dem Mitgliederverzeichnis,
3. einem Verzeichnis der Anlage und Ausführungskarten (-plänen) über das ausgeführte Unternehmen.

4

§ 5

(§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Für die Inanspruchnahme der in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehenden Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen des Öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (2) Die Benutzung der Grundstücke der Kunden und Anschlussnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der „AVB WasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

(§ 6 WVG)

Benutzung der Anlagen

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung auf den Verband übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, daß ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.

§ 7

(§§ 44,45 WVG)

Verbandsschau

Es ist alle 2 Jahre eine Schau der technischen Einrichtungen – Wasserwerk, Speicheranlagen und Druckverstärkungsanlagen – durchzuführen. Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von 4 Jahren 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(§§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(§ 46 WVG)

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde maßgebend. Für jede angefangenen 300 Anschlüsse innerhalb eines Gemeindegebietes erhält das Mitglied einen Stimmenanteil.

§ 10

(§§ 25, 47 WVG)**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten nach § 7 der Satzung,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes sowie deren Nachträge einschließlich Preise und Stellenplan,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1. Buchst. c WVG.

§ 11**(§ 48 WVG)****Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstand beruft ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte und 1 Stimmenanteil aller Stimmenanteile der Mitglieder anwesend sind.

§ 12**(§ 48 WVG)****Beschlußfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall des § 37 Abs. 1. Der Vertreter eines Mitgliedes stimmt mit dem Stimmenanteil gem. § 9 Abs. 2 ab. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmenanteile beschlossen werden wird.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde wird durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstand, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(§§ 6, 52 WVG)**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe eines ganzen Tagesgeldes nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14**(§§ 52, 53 WVG)****Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger einer Mitgliedsgemeinde mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmenanteile erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmenanteilsleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15**(§ 53 WVG)****Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16**(§§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)****Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
7. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und deren Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
8. die Jahresrechnung aufzustellen,
9. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. über Widersprüche zu entscheiden,
12. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
13. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17

(§ 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(§ 56 WVG)

Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(§ 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, für ihn handelt der Verbandsvorsteher.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 20

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Einzelheiten können in einer Dienstanweisung festgelegt werden.
- (2) Der Geschäftsführer hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 21

(§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, daß eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muß im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 22

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend zu den §§ 7-20 LWVG zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Haushaltsplan wird in Form eines Wirtschaftsplanes erstellt.
- (3) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme des Versorgungsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 - (1) offenkundig wird, daß ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender, Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 - (2) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 - (3) Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 23

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 37 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 37 der Satzung bekanntzumachen.

§ 24

Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 25

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 - (1) die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 - (2) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 - (3) die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet, sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

§ 26

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 33 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt (§§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

(§ 28 WVG)

Entgelte

Die Anschlussnehmer (Eigentümer) haben dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Entgelte bestehen in Geld- oder Sachleistungen.

§ 28

(§ 30 WVG)

Maßstab der Entgelte

- (1) Die Entgelte verteilen sich auf die Anschlussnehmer, die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes. Mit Großverbrauchern über 30.000 m³/ Jahr können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden. Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20. Juni 1980 BGB1. I.S. 750 in der jeweils gültigen Fassung), §§ 2,4 - 34 sind unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes (BVW), die Preise und deren Änderungen sind gemäß § 37 dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 29

(§§ 31 und 32 WVG)

Hebung/Berechnung der Entgelte

- (1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage des für ihn geltenden Preisverzeichnisses, das als „Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des Verbandes“ zu erstellen ist.
- (2) Die Erhebung der Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Kunden ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30

(§ 5 Abs. 1 LDSG)

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser. Soweit diese zur Entgelterhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.

Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§ 31

(§ 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungsordnung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 32

(§§ 262 ff LVwG)

Zwangsvollstreckung

Privatrechtliche Forderungen werden nach §§ 319 LVwG oder nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

§ 33

(§ 28 Abs. 6 WVG)

Niederschlagung, Erlaß

Über eine Niederschlagung oder einen Erlaß von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 34

(§ 68 WVG)

Anordnung

Die nach §§ 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 35

(§§ 237, 238 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 € festgesetzt.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 36

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluß besonderer Verträge.

§ 37

(§ 67 WVG)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet unter www.wbv-panker-giekau.de. Bei Rechtsetzungsvorhaben wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen vor der Bereitstellung im Internet in der Regionalausgabe der „Kieler Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.

§ 38

(§ 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der Stimmenanteile der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenanteile der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 39

(§ 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Plön.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - (1) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - (2) zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen (§ 23 Abs.2), sowie Darlehen an Mitglieder,
 - (3) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - (4) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 40

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Hinweis auf die geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2010 außer Kraft.

"Die Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön wurde mit Verfügung vom 19. Mai 2011 erteilt."

Krummbek, den 20.05.2011

gez. Heinrich Övermöhle
-Verbandsvorsteher-